

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 1166.) Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4ten October 1828.

Seine Majestät der König von Preußen einer Seits und der Senat der freien und Hanseestadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseestadt Bremen, und der Senat der freien und Hanseestadt Hamburg andrer Seits haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenseitige völlige Gleichstellung Ihrer resp. Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig bestehenden Handels- und Schiffahrts-Abgaben wesentlich zur Beförderung der gegenseitigen Handels-Verbindungen beitragen würde, zum Abschlusse eines, diesem wünschenswerthen Zwecke, entsprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis; und der Senat der freien und Hanseestadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseestadt Bremen und der Senat der freien und Hanseestadt Hamburg, den Kammerherrn, Minister-Residenten und Geschäftsträger der freien und Hanseestadt Hamburg zu Berlin, Ludwig August von Rebeur,

welche über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Preussischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, ungleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Preussischen Staats ankommenden Schiffe sollen, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt oder künftig bestehenden Hafens-, Tonnen-,

Jahrgang 1828. — (No. 1166.)

E c

Leucht-

(Ausgegeben zu Berlin den 24ten November 1828.)

Leuchtthurm-, Lootsen- und Vergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatankalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die National-Schiffe behandelt werden.

Artikel 2.

Alle Waaren, Güter und Handels-Gegenstände, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die Königlich-Preussischen Häfen oder in diejenigen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Theils ein- und ausgeführt werden können, ohne mit höhern oder andern Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als sie bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter- und Handels-Gegenstände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

So wie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben Statt finden soll, eben so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der pacificirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche Königlich-Preussischen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seiten dieser freien und Hansestädte keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt, alle Güter, Waaren- und Handels-Gegenstände, welche Bürgern der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den Königlich-Preussischen Häfen keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum Königlich-Preussischer Unterthanen, unterworfen seyn.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direkt aus ihren Nationalhäfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn

wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen, oder da hin bestimmt seyn sollten.

Artikel 5.

Die Preussischen sowohl als die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen; als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Theils, dessen Flagge sie führen, ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind.

Artikel 6.

Was in den obigen Artikeln 1. bis 4. in Betreff der, in die beiderseitigen Häfen eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschiffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden. Bei den Flußschiffen genügt zum Beweise der Nationalität, das in der Beferschiffahrts-Akte vom 10ten Septbr. 1823. und resp. in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts- Revisions- Kommission d. d. Hamburg den 18ten September 1824. vereinbarte Manifest.

Artikel 7.

Würden die Kontrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenseitigen Handels-Interesse additionelle Stipulationen einzugehen, so sollen alle Artikel, über welche man sich dergestalt vereinigen wird, als Theile dieses Vertrages angesehen werden.

Artikel 8.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich geltend angesehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß deshalb nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren resp. Regierungen Statt finden, und das etwaige Aufhören der Bestimmungen dieses Vertrages, für eine derselben, keine Wirkung auf die vertragemäßigen Verhältnisse der anderen haben soll, für welche vielmehr in einem solchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Artikel 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1sten Januar 1840. festgesetzt, und soll, wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, stets als noch ferner auf ein Jahr, und so fort bis zum Ablauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung verlängert, betrachtet werden.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb fünf Wochen, oder wo möglich noch früher, in Berlin ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4ten Oktober 1828.

(L. S.)

Ernst Michaelis.

(L. S.)

Ludwig August von Rebeur.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Ratifikations-Urkunden sind am 18ten November 1828. zu Berlin ausgetauscht worden.
